

Beiträge zur Kritik des Velleius.

1.

Nachdem Velleius lange Zeit hindurch ein Lieblings-Object der philologischen Kritik gewesen war und sich einer grossen Fülle von Ausgaben zu erfreuen gehabt hatte, schien sich nach der Ausgabe von Kritz (Leipzig 1840) alle Lust verloren zu haben, diesem Schriftsteller noch weitere Beachtung zu schenken, bis neuerdings Fr. Haase (Leipzig 1851. 2te Ausg. 1858) eine neue Bearbeitung unternommen hat. Diese letzte Ausgabe ist, obgleich ohne kritischen und exegetischen Commentar, jedenfalls das Bedeutendste, was für den Text des Velleius geschehen ist, und lässt überall in der Emendation den ebenso scharfsinnigen als behutsamen Kritiker erkennen¹⁾. Man sollte glauben, dass nach den zahlreichen Bearbeitungen früherer Zeit, und nachdem Kritz eine Fülle gründlicher Observationen über den Sprachgebrauch des Velleius niedergelegt hat, die Litteratur einstweilen damit abschliessen könnte. Da jedoch unser ganzer kritische Apparat nur in der Editio princeps mit den Zusätzen Burer's und der Amerbachischen Abschrift besteht, so ist es bei der äusserst verstümmelten Gestalt des Textes sehr schwer geworden bestimmte Principien für die Kritik zu gewinnen. Dass selbst Kritz in dieser Beziehung noch keinen festen Boden gewonnen hat, wird bei einer genauen Durchsicht seiner Ausgabe sich für jeden leicht ergeben. Es ist daher vielleicht nicht überflüssig das kurz zu erwähnen, was nach ihm hiefür geschehen ist, und durch einige Bausteine an dem neuen Fundamente mitbauen zu helfen. Zuvörderst müssen drei Fragen besprochen werden, die Kritz noch nicht völlig erledigt hat: 1) in welchem Verhältnisse stehen Rhenanus, Burerius und Amerbach zu einander, und was ist von der Zuverlässigkeit dieser drei Männer zu halten; 2) aus welchem Jahrhundert war der verlorene Codex Murbacensis und in welcher Schrift war derselbe geschrieben; 3) wieweit ist der von Rhenan bestellte Abschreiber und wieweit der Schreiber des Codex selbst an den Entstellungen des Textes schuld.

Orelli hat aus Freude über den Fund der Amerbachischen Abschrift dieser grössere Zuverlässigkeit beigelegt als der Editio princeps²⁾; Kritz hat zwar ihren untergeordneten Werth als kritisches Hilfsmittel richtig erkannt³⁾, aber doch noch eine unrichtige Ansicht über ihre Entstehung ausgesprochen. Erst Fechter⁴⁾ hat nach nochmaliger gründlicher Untersuchung das Verhältniss der drei Männer so klar dargelegt, dass kein weiterer Zweifel mehr darüber obwalten

1) Was sonst noch in neuerer Zeit über Velleius erschienen sein mag, ist mir nicht bekannt geworden.

2) Praef. p. IX.

3) Praef. p. CXVII.

4) Die Amerbachische Abschrift des Velleius Paterculus und ihr Verhältniss zum Murbacher Codex und zur Editio princeps. Basel 1844.

kann. Mit einigen Modificationen seiner Darstellung, die ich unten näher begründen werde, ist die Sachlage folgende: Rhenanus hatte im Jahr 1515 einen Codex des Velleius im Kloster Murbach aufgefunden und mit dessen Abschrift einen Freund, dessen Namen er nicht angibt, beauftragt; da jedoch diese Abschrift voller Fehler war, zögerte er mit der Herausgabe, zumal in Mailand nach der Aussage Merula's noch ein zweiter Codex des Velleius existiren sollte. Da sich dies aber als irrig auswies, liess er auf Drängen von Freunden im Oct. 1520 den Druck beginnen. Obgleich er noch im Monat November wegen des am 25. erfolgten Todes seines Vaters Basel verlassen und nach Schlettstadt reisen musste, wurde doch der Druck des Textes in diesem Monat vollendet. — Die Ungenauigkeit desselben entdeckte zuerst sein Amanuensis A. Burerius; daher verglich er den Codex noch einmal, schrieb die fehlerhaften Stellen verbessert aus, und diese Zusätze wurden dann im nächsten Jahre der Ausgabe Rhenan's angefügt. — Amerbach, Schüler Rhenan's, hatte von diesem die Erlaubniss erhalten, die von dem oben erwähnten Freunde besorgte Abschrift zu copiren; dies that er schon im Jahre 1516 in Rhenan's Hause und nahm später seine Abschrift mit nach Freiburg und von da 1520 nach Avignon, wo er sich während des Druckes des Velleius noch befand.

Von welcher Art jene Abschrift war, die Rhenan hatte besorgen lassen, erfahren wir aus seinem Dedications-Briefe an den Kurfürsten von Sachsen; denn darin bezeichnet er sie als ein „*exemplum prophanter atque infeliciter scriptum*“, und in einem Briefe an Spalatin (vom J. 1521) schreibt er: „*Emisi nuper Velleium utcumque castigatum. In quo multum falsus sum, quod exemplum fidelissime descriptum arbitrabar, cum postrema sed nimium sera collatio librarii oscitantiam arguat. Nimium praeterea confidebam iis, qui formulis castigandis praesunt in officina Frobeniana. Quos saepe monui, ut vetus exemplar non minus quam exemplum inspicerent.*“ Aus diesen Worten geht ganz unzweifelhaft hervor, dass Rhenan (obwohl er zu der Zeit, wo der Druck begonnen wurde, noch in Basel war) die Handschrift nicht noch einmal selbst mit der von seinem Freunde besorgten Abschrift vor dem Drucke verglichen hat, eine Thatsache die bisher stets verkannt worden ist⁵⁾. Vielmehr übergab er jene Copie mit seinen Verbesserungen versehen,⁶⁾ die er theils ohne Weiteres in den Text aufgenommen, theils an dem Rande bemerkt hatte, dem Drucker. Später erst, als Burerius die Ungenauigkeit des Druckes bemerkt hatte, machte er seinem Freunde den Vorwurf, seinen Auftrag nachlässig und übereilt erfüllt zu haben. Ausser den Stellen, welche schon Fechter (S. 62 ff.) dafür anführt, dass Rhenan den Codex nicht genau verglichen haben könne, beachte man noch folgende: 2, 16, 4 (3 H.): *Caput imperii sui Corfinium legerantq. Italicani. Ed. pr. — Der Codex nach Burer: legerant, quod appellarent Italicum. Amerbach: legerantq. appellarent Italicam.* Hier lag die Emendation⁷⁾ so auf der Hand, dass Ruhnken mit vollem Recht sich wundert, wie Rhenan, wenn er den Codex vor Augen gehabt hätte, zu jener Lesart kommen konnte. Merkwürdig ist diese Stelle auch aus dem Grunde, weil wir daraus sehen, dass der Freund Rhenan's richtiger gelesen hat als Burer. — 29, 1: *Cn. Pompeius, eius Cn. Pompei filius, quem magnificentissimas res in senatu gessisse bello Marsico praediximus. Ed. pr. in consulatu B. und A. — 54, 3 (2 H.) qui vir (M. Cato), cum summum ei ambitus deferretur imperium, ho-*

5) Fechter S. 46 sagt nur: jedenfalls bleibt das gewiss, dass Rhenanus nicht selbst die Druckbogen mit dem Codex collationirte.

6) Vielleicht liess er auch eine neue Abschrift von jener anfertigen für den Gebrauch beim Drucke, da sie von den vielen Correcturen sehr entstellt war. Fechter S. 67.

7) Atque appellarent Italicam. Orelli. K. H.

noratori parare maluit. Ed. pr. a militibus B. und A. parere B. parari A. Unge-
rechter Weise misst Burer dem Freunde Rhenan's das erste Versehen bei, indem er hinzufügt:
a militibus in ambitus depravatam est vitio scribae posterioris. Aus der Vergleichung mit der
Amerbachischen Abschrift geht aber hervor, dass die Verderbung allein Rhenan's Schuld ist.
Endlich ist parere keine Conjectur Burer's, wie Kritz meint, da er sagt: pro parere legendum
videtur parere, über welche Ausdrucksweise ich unten noch ausführlicher reden werde. — 110, 4:
Cuius immensae multitudinis pars acerrimis ac peritissimis ducibus, pars properare in Ita-
liam decreverat. Ed. pr. parentis B. und A. petere Italiam B. und A. So sind noch
besonders bemerkenswerth die Veränderungen Rhenan's 111, 4. 112, 3 (Fechter S. 64). 4. 6. 113, 1.
Es liegt durchaus kein bestimmtes Zeugniß weder Rhenan's noch irgend eines andern vor, wel-
ches eine nochmalige Durchsicht der Handschrift von Seiten R.'s selbst bestätigen könnte. Denn
die Worte im Epilog: „at meus codex et unicus erat et mendosissimus. Ausim iurare eum qui
illum descripserat ne verbum quidem intellexisse; adeo omnia erant confusa absque ullis punctis
aut distinctionibus“ bieten nicht, wie Fechter (S. 65) behauptet, einen Beweis dafür dar, sondern
es folgt nur so viel daraus, dass R. überhaupt den Codex einmal gelesen hat, wann? — ist ganz
unbestimmt, wahrscheinlich aber damals, als er ihn im Kloster Murbach aufgefunden hatte. Denn
wenn R. wirklich noch eine Collation vorgenommen hätte, so würde er doch selbst die Unzuver-
lässigkeit der besprochenen Abschrift sofort bemerkt haben; dann hätte er aber auch wohl
so vollständige Verbesserungen darin angebracht, dass der Auftrag an Froben, seinerseits noch
den Codex zu Rathe zu ziehen, ganz überflüssig gewesen wäre.

Was die Copie Amerbach's betrifft, so ergibt sich aus der gründlichen Untersuchung
Fechter's das schon von Kritz ausgesprochene Urtheil, dass sie in Bezug auf kritischen Werth
immer erst in zweiter Linie aufgestellt werden darf.⁸⁾

Ob endlich Burer sein Versprechen, die Ausgabe Rhenan's bis auf den Buchstaben noch-
mals genau vergleichen zu wollen, thatsächlich treu erfüllt hat, oder ob Rhenan nicht alle seine
Bemerkungen hat abdrucken lassen, lässt sich jetzt nicht mehr mit Sicherheit entscheiden. Denn
einerseits konnte wegen der Schwierigkeit, welche die Handschrift dem Lesenden bereitete, auch
einem sorgfältigen Manne vieles entgehen,⁹⁾ andererseits aber ist es auch nicht unwahrscheinlich,
dass Rhenan, der die Vergleichung Burer's als allzu scrupulös bezeichnet,¹⁰⁾ manche von diesem
gegebene Lesarten da ganz verschwiegen hat, wo ihm seine Conjecturen als vollkommen er-
scheinen mochten. Die Worte in der Nachschrift nämlich: „curavimus autem nos multa vulnera
perfecte, nonnulla sic ut cicatrix etiamnunc appareat; quaedam splenio tantum obduximus,“ sind
einer solchen Annahme nicht abhold. Auch auf die Zusätze Burer's ist nur da vollständiger
Verlass, wenn sie mit den Worten eingeleitet werden: exemplar vetustum habet, wenn er aber
sagt: legendum videtur, censeo, suspicor, conicio, so hat er meiner Meinung nach in den meisten
Fällen durch diese Ausdrücke bezeichnen wollen, dass die Züge der Handschrift allzu undeutlich
seien, als dass etwas Zuverlässiges angegeben werden könnte.¹¹⁾ Dagegen gebraucht er die-
selben Wendungen zur Einführung von Conjecturen, wenn er die Lesart der Handschrift aus-
drücklich daneben bemerkt. Kritz thut daher Unrecht, überall da Conjecturen von ihm anzu-

8) Fechter S. 69. Vgl. auch F. Haase, Praef. p. IV. fin.

9) Fechter S. 47.

10) „meus amanuensis volumen — denuo cum vetusto contulit plus quam diligenter.“

11) Vgl. zu 2, 68, 2: mihi, quantum ex vetusto codice conicere possum, legendum videtur etc.

nehmen, wo er die Lesart nur vermuthungsweise angibt, und deshalb ihn der Unüberlegtheit und Unwissenheit zu zeihen.¹²⁾

Die Nachrichten, welche uns über den verlorenen Codex Murbacensis überliefert sind, enthalten so wenig deutliche Merkmale, dass wir hinsichtlich der Schrift und des Alters desselben nur Vermuthungen aufstellen können. Oefter klagen Rhenan und Burer über die ungemein schwierige Lesbarkeit der Handschrift, so jener in der schon oben (S. 3) erwähnten Stelle: „at meus codex etc.“ und dieser zu 1, 14, 5: *noverunt item (qui aliquando veterum exemplaria evolverunt) pleraque — sine maiusculis litteris, sine punctis, demum etiam sine omni sententiarum discrimine scripta; zu 2, 77, 3: vide an legendum sit: Atruncium Actitium, nam e codice vetusto nihil certi conici licet; zu 2, 103, 3: ex vestigiis vetusti codicis apparebat pro atque eoque sive eo quod scriptum: nam vestigia litterarum vix poterant videri prae vetustate.* Einen einigermaßen bestimmten Anhaltspunkt für die Beschaffenheit der Handschrift gewährt Burer's Bemerkung zu 2, 29, 5: *hicce toga virili: ex. vet. habet: hic a toga etc. Is qui Velleium e vetusto descripsit, falsus est a litera in ccc.* Nam ut in hoc sic etiam in quibusdam aliis veterum codicibus a sic scribitur cc, quod iste pro ce syllaba aspexit. M. Haupt¹³⁾ hat aus dieser Notiz höchst scharfsinnig vermuthet, dass der Codex in Merovingischer Schrift geschrieben gewesen sei, eine Annahme die sich durch allgemeine und specielle Gründe stützen lässt. Einmal nämlich bliebe es, wenn die Schrift nicht eine barbarische gewesen wäre, in der That unerklärlich, dass die im Lesen von Handschriften so geübten Baseler Gelehrten nicht nur oft sich irren sondern auch in arger Verlegenheit sein konnten, wie sie die Züge des Codex entziffern sollten. Können ferner verdorbene Stellen eine fast zweifellose Heilung auf diesem Wege finden, so gewinnt Haupt's Hypothese eine relative Gewissheit. Indem ich, um den Gang der Untersuchung hier nicht zu unterbrechen, einige solche Stellen in einem zweiten Theil zu behandeln mir vorbehalte, so nehme ich einstweilen für erwiesen an, dass die Handschrift etwa aus dem sechsten oder siebenten Jahrhundert stamme. Damit würden denn aber auch alle die Conjecturen fallen, welche aus der Annahme einer späteren Entstehungszeit der Handschrift geflossen sind.

12) Von vielen Fällen hebe ich folgende Stellen heraus zum Beweise, dass, obwohl die eigenen Conjecturen Burer's oft wenig scharfsinnig sind, er doch nicht geradezu Sinnloses conicit haben wird: 2, 52, 3: *Acem Pharsalicam et illum cruentissimum Romano nomini diem tantumque utriusque exercitus profusum sanguinis et consilio inter se duo reip. capita (conlisa inter se. Ed. Bas.) effossumque alterum Romani imperii lumen — non recipit enarranda hic scripturae modus. Ed. pr. Burer bemerkt hierzu: „conicio legendum: consiliunt inter se duo reip. capita“.* Ebensowenig dürfen wir annehmen, dass er einen eigenen Verbesserungsvorschlag machen wollte 2, 86, 2: *Ex qua lenitate ducis colligi potuit, quem aut initio triumviratus sui aut in campis Philippiis si (sic A.) licuisset victoriae suae facturus fuerit, wo er hinzufügt: mihi sic legendum videtur: quem autem initio triumviratus sui aut in campis Philippiis, si licuisset, victoriae suae facturus fuerit triumphum.* Dass triumphum weder in der Editio princeps noch bei Amerbach gefunden wird, beweist gegen meine Annahme nichts, da sich der von Rhenan bestellte Abschreiber noch andere Auslassungen hat zu Schulden kommen lassen. Vgl. zu 2, 14, 3. 56, 3. 25, 4 in Anm. 15. Keine Conjectur ist ferner seine Aeusserung zu 2, 85, 6 (4 H.): *mihi melius placet ut legatur: ut dubites suone an Cleopatrae etc., wo die Ed. pr. sinnlos „videbit e suo an Cleopatrae“ hat.* Jener erster Abschreiber hat offenbar i und t vertauscht, und daraus erklären sich auf's leichteste die übrigen Textesentstellungen. Auch 1, 17, 1: *in Accio circaque eorum Romana tragoedia est, hat B. in seiner Bemerkung: ego legendum puto: circaque enim, nicht eine eigene Conjectur gegeben.* Vielmehr las jener Abschreiber eorum, weil er aus irgend einem Zeichen eine Abkürzung vermuthen mochte.

13) Bericht der K. Sächsischen Akademie der Wissenschaften 1849. — Anderer Meinung wie Haupt ist F. Haase Praef. p. V., der aus der häufigen Verderbung des t schliesst, dass die Handschrift in longobardischer Schrift geschrieben gewesen sei; doch auch im Merovingischen Alphabet hat das t so viel verschiedene Formen, dass ich um dieses Argumentes willen meine Ansicht nicht änderte.

Da, wie wir oben gezeigt haben, aus den Aeusserungen Burer's hervorgeht, dass ganze Zeilen der Handschrift in einem Zuge geschrieben waren, ohne Trennung der Worte und Sätze, da ferner, wie mehrere von Burer ausgeschriebene Stellen (z. B. 1, 17, 4) und die Amerbachische Abschrift beweisen, sogar mitten im Wort der Zug der Feder aufhört, so dass es selbst einem sehr sorgfältigen und scharfsichtigen Leser schwer fallen musste, Worte und Gedanken stets richtig zu trennen, da es endlich nicht unwahrscheinlich ist, dass wegen des hohen Alters der Handschrift manche Flecken und selbst Löcher darin gewesen sind, aus allen diesen Gründen hielt es jener Freund Rhenan's für das Beste, Buchstaben für Buchstaben nachzumalen, ohne sich um den Gedankenzusammenhang zu kümmern. Daraus erklärt es sich, dass er leicht ähnliche Buchstaben mit einander vertauschen oder Silben, die zum folgenden Worte gehörten, mit dem vorhergehenden verbinden konnte, ferner dass er Silben ausliess, die ihm doppelt geschrieben zu sein schienen, oder auch ganze Worte, deren Züge er überhaupt nicht entziffern konnte. Keineswegs darf man ihm aber Schuld geben, dass er aus Flüchtigkeit die Wortfolge zuweilen verkehrt habe,¹⁴⁾ was meist nur da zu geschehen pflegt, wo das Lesen keine besondere Schwierigkeit macht. Ebenso wenig wird er aus dem Grunde eine Zeile ausgelassen haben, dass seine Augen auf ein ähnliches Wort in der folgenden Zeile abgeirrt wären, geschweige denn dass ein Wort aus der unteren Zeile in die obere gerathen wäre.¹⁵⁾ Die meisten Fehler,

14) Die von Burer zu 1, 10, 4. 2, 9, 1. 76, 3. 93, 2. 124, 2 gerügten Vertauschungen können gegen meine Behauptung nicht als Beweis für das Gegentheil angeführt werden, da dieselben durch Vergleichung der Amerbachischen Abschrift sich als Irrthümer ergeben, welche sich erst beim Druck eingeschlichen haben. Da nun Burer von sich rühmt, dass er Zeile für Zeile, Wort für Wort, selbst Buchstabe für Buchstabe verglichen habe (*non modo versum versui, sed etiam syllabam syllabae et — etiam litteram litterae contuli*), so kann eine Verkehrung der Wortfolge diesem Abschreiber in keinem Falle zur Last gelegt werden, sondern, wenn eine Aenderung darin durchaus als nöthig sich ergeben sollte, nur dem Schreiber der Handschrift.

15) Es finden sich allerdings in der *Editio princeps* sowohl Zusätze als Auslassungen, die aber auf einem andern Wege erklärt werden müssen. Was die ersteren anlangt, so sind *cum* 2, 19, 3, *gladiorum* 2, 22, 2 (Fechter S. 60), *que* (zu *utrius*) 2, 34, 3, *dimittendos* 2, 48, 1 (man vergleiche Kritiz zu d. St.), *a Caesare* 2, 107, 2 (Fechter S. 66) offenbar Aenderungen Rhenan's. — Schwieriger ist die Erklärung von 2, 25, 3, wo in der *Ed. pr.* und bei Amerbach steht: *dum vincit ac iustissimo lenior*, während Burer bemerkt: *mihī sic legendum videtur: dum vincit, iustissimo lenior*. Eine Conjectur des letzteren anzunehmen wage ich nach dem oben Bemerkten nicht, sondern der Grund des Verderbnisses mag ein ähnlicher sein wie 2, 1, 4, wo die *Ed. pr.* und Amerb. *inscitia* haben, während in der Handschrift nur *inscia* stand. — Die Auslassungen in der *Editio princeps* sind zum grossen Theil durch die Nachlässigkeit des Setzers entstanden (wie denn überhaupt sinnentstellende Druckfehler vorkommen, z. B. 2, 87, 2, *ob* für *ab*, 54, 2 *sacer* für *socer*, 80, 2 *tutam* für *totam*, 48, 5 *praeterirumque* für *praeteritarumque* u. s. w.), so 2, 86, 3 *nam* für *namque*, 1, 9, 1 *ante* für *antea*, 2, 3, 4 die Auslassung von *sibi*, 2, 7, 5 *sint*, 20, 1 *sunt*, 25, 2 *et*, 29, 4 *libera*, 33, 3 *ad*, 34, 4 *consularis*, 39, 3 *extorsit* (Rhenani errore nach Kritiz, *operarum culpa* Ruhnk.), 42, 2 *est*, 47, 1 *gestae*, 69, 4 *corporis*, 87, 1 *deinde*, 130, 4 *est*, 127, 4 *semper* für *semperque*. — Die übrigen Stellen, wo Auslassungen vorkommen, rühren fast sämtlich von Rhenan's Hand (über 2, 16, 4 vgl. oben S. 2) und sind zum Theil wenigstens wirkliche Verbesserungen: so 2, 44, 3. 48, 1. 49, 2. 54, 1. 80, 2. 4. 83, 2. 3. 87, 1. 107, 1. 115, 2. 116, 4. 118, 4. 120, 1 (120, 5 Kritiz, 121, 1 Haase), 126, 2. Zweifelhaft ist mir der Grund für die Auslassung von *erubescere* 2, 130, 4. — Es bleiben noch drei Stellen, wo die Lücke schon in dem *exemplum prophanter atque infeliciter scriptum* gewesen ist: 2, 14, 3 ist sie hinter *ab omnibus* und von Rhenan mit *hominibus* ausgefüllt worden, während die Handschrift *arbitris* hatte. Diese Stelle ist gewiss ein deutlicher Fingerzeig für die Flüchtigkeit Rhenan's, da er nicht einmal hier, wo er doch die Lücke deutlich erkannte, den Codex nochmals zu vergleichen sich die Mühe nahm. Hierüber so wie über das überschene *victoribus suis* 2, 56, 3 vgl. Fechter S. 57. — 2, 25, 4 hat jener Abschreiber das *in vor mendendis* wohl aus dem Grunde ausgelassen, weil er das *m* doppelt zu lesen glaubte. In gleicher Weise möchte das schon oben erwähnte *inscia* für *inscitia* und 2, 47, 3 *coertionem* für *coercitionem* zu erklären sein. — Endlich will ich nur noch den Versuch zur Heilung einer Stelle machen, die gleichfalls in der *Ed. pr.* lückenhaft überliefert zu sein scheint. 2, 11, 2: *Metelli tamen et triumphus fuit clarissimus et meritum; virtutisque cognomen Numidici inditum. Ed. pr. et meritum et virtutisque Amerb.* Mich will es nach der

und das ist sehr verzeihlich, konnte er also im Lesen der Buchstaben begehen, indem er ähnliche Züge vertauschte. Doch lässt sich nicht jeder Buchstabe mit jedem andern verwechseln, wie es fast nach den von Kritz in seinen Prolegomenis p. LXXXV ff. aufgeführten Vertauschungen scheinen könnte. Auch sind in der merovingischen Schrift manche Buchstaben nur in gewissen Verbindungen einander ähnlich; denn anders ist oft ihre Form, wenn sie für sich allein einen Zug bilden, anders wenn sie mit dem folgenden oder vorhergehenden Buchstaben verbunden sind. Welcher von diesen drei Fällen nun Statt gefunden hat, lässt sich natürlich immer nur vermuthen. Endlich sind von der compendiarischen Schreibweise nur sehr geringe Spuren in der merovingischen Schrift vorhanden,¹⁶⁾ während nach den Andeutungen Burer's und Rhenan's es zuweilen geschehen sein mag, dass bekannte Worte abgekürzt waren.¹⁷⁾ Es ist aber auf der andern Seite nicht unwahrscheinlich, dass der Freund Rhenan's, der sicherlich mit der compendiarischen Schreibweise wohl bekannt war, manches für eine Abkürzung gehalten hat, was keine war.

Aus den im Obigen entwickelten Thatsachen ergibt sich der sichere Schluss, dass die Vorwürfe, die Rhenan seinem Freunde macht, als habe er seinen Auftrag nachlässig und eifertig erfüllt, durchaus unverdient sind. Denn da Rhenan selber die Schwierigkeiten der von ihm verlangten Arbeit nicht unbekannt waren, so sind wir ohne Zweifel zu der Annahme berechtigt, dass er das Copiren der Handschrift nur einem kundigen und zuverlässigen Manne wird übertragen haben; dieser aber glaubte seine Aufgabe in der Weise am gewissenhaftesten zu erfüllen, dass er sich genau an den Buchstaben hielt und die Herstellung der Wort- und Satzverbindung dem gelehrteren Freunde überliess. Wenn wir Fechter¹⁸⁾ darin beistimmen müssen, dass wir an die Bildungsstufe Amerbachs einen zu niedrigen Massstab anlegen würden, wollten wir ihn für die in seiner Abschrift beobachtete Interpunction verantwortlich machen, und wenn wir auch zugeben, dass Amerbach jene Interpunction schon in jener ersten Copie vorgefunden hat, so dürfen wir darum doch nicht etwa meinen, der Verfasser der letzteren habe damit überhaupt beabsichtigt eine logische Trennung der Gedanken vorzunehmen; vielmehr scheint er durch Punkte angedeutet zu haben, wo der Zug der Feder im Codex aufhörte.¹⁹⁾ Auch Fechter legt auf die

Art, wie Rhenan die Abschrift seines Freundes benutzt hat, bedünken, dass er hier absichtlich et ausgelassen hat; daher kann ich weder Kritz noch Haase beistimmen, von denen jener „et meritum ei virtute utique cogn. Num. ind.“ schreibt, dieser aber die Conjectur Ortuin's „et meritum virtute ei cogn. Num. ind.“ aufgenommen hat, sondern vermuthet vielmehr, dass der Text so herzustellen ist: Metelli — et triumphus fuit clarissimus et meritum ex virtute ei cognomen Numidici inditum. Vgl. 1, 11, 2: cui ex virtute Macedonici nomen inditum. Et und ex haben in der merovingischen Schrift sehr ähnliche Züge. Vgl. Kritz zu 1, 14, 1.

16) Vgl. auch Haase, Praef. p. V.

17) Einige Beispiele hiefür mögen genügen: 2, 7, 6 C. R. für civis Romanos (früher 2, 15, 1). — 2, 12, 2 Aurelium Cos., was Aldus in consularem ergänzt hat. — 2, 33, 1 ante septem annos ex Cos. i. e. consulatu; ebenso 2, 8, 2 clarum exemplum — Fulvii Flaeci — filiorum — in collegio Cos. fuit i. e. consulatus. — 2, 31, 3 quo S. C. (so Amerb., quo senatus Cos. Ed. pr.) i. e. senatus consulto. — Oft kommt auch die bekannte Abkürzung für populus Romanus vor: P. R., doch auch manigfach variirt, wie 128, 4 pop. Ro.; oft ferner tr. pl. für tribunus plebis, z. B. 2, 35, 3. 45, 3. 68, 3. — Nur eine falsche Verbindung des Abschreibers ist 2, 16, 3 pro P. R. für pro Pr. i. e. propraetore, wie 1, 9, 4 Cn. Octavius Pr. und so öfter. — 2, 16, 4 hat der Codex nach Burer rem P. R., während in der Ed. pr. remp. P. R. steht. Kritz und Haase haben hier das offenbar richtige rempublicam Romanam restituirt.

18) S. 50.

19) Ein gleiches thut offenbar Burer an einigen Stellen, z. B. 1, 17, 4 sculptoribusq. nisquisq. temporum etc. 2, 83, 3 Coponius vir. E. praetorius. — Wie genau jener Abschreiber selbst auf die Form der Buchstaben geachtet, sehen wir z. B. 2, 72, 4 Status (Statius) Murcus — Sext. Pompeium — petit, adque em

Anklage Rhenan's noch zu viel Gewicht; denn dieser konnte seine Nachlässigkeit, die Handschrift nicht selbst noch einmal verglichen zu haben, durch nichts Besseres verhüllen, als dass er alle Schuld wegen des übeln Aussehen des Textes auf seinen Freund schob. Die Grundlosigkeit dieses Vorwurfes geht auch daraus deutlich hervor, dass die Amerbachische Abschrift, die ja gleichfalls aus diesem exemplum properanter et infeliciter scriptum geflossen ist, in der grossen Mehrzahl der Stellen mit den Angaben Burer's übereinstimmt.²⁰⁾ Wenn wir daher auf die Erhaltung des Velleianischen Geschichtswerkes Werth legen, und das müssen wir aus mehr denn einem Grunde, so sind wir jenem Abschreiber für seine peinliche Genauigkeit zu Dank verpflichtet; denn jetzt sind wir trotz der geringen kritischen Hilfsmittel in den Stand gesetzt, uns ein ziemlich getreues Bild von der Schreibart und dem Bildungszustande des Velleius zu entwerfen. Hätte Rhenan selbst die Collation unternommen, so würde er, zumal da man in jener Zeit überhaupt nur einen lesbaren Text zu geben suchte,²¹⁾ noch viel freier in der Emendation verfahren sein und vieles der Nachlässigkeit des Abschreibers beigemessen haben, was vielmehr der mangelhaften Bildung und der gespreizten Schreibart des Velleius zugeschrieben werden muss. Auch die neueren Herausgeber, selbst Haase, haben noch zu oft Textesverderbnisse angenommen und zu Conjecturen deshalb ihre Zuflucht genommen.

Schliesslich will ich noch auf eine Eigenthümlichkeit der verlorenen Handschrift aufmerksam machen, welche schon Kritz und Haase hervorgehoben,²²⁾ nämlich die häufige Auslassung solcher Silben und Worte, welche mit den vorhergehenden Aehnlichkeit haben. Meiner Meinung nach wird man durch Annahme solcher Lücken noch manche Schwierigkeiten hinwegräumen können.

2.

Zur Unterstützung der Ansicht von M. Haupt, dass der verlorene Codex des Velleius in merovingischer Schrift geschrieben war, scheinen mir folgende Stellen besonders geeignet zu sein:

1, 17, 5: *Huius ergo recedentis mq. seculum ing.*²³⁾ *similitudines congregantesque se et in studium par et memolumentum causas cum semper requiro, nunquam reperio quas veras esse confidam.* So der Codex nach Burer. Jener von Rhenan bestellte Abschreiber las, wie aus Amerbach hervorgeht, fast ebenso, nur *inq.* statt *mq.* und *in emolumentum* statt *memolumentum*. Haase hat nun den Zügen der Handschrift genau folgend diese Stelle auf's trefflichste so emendirt: *huius ergo recedentis intra seculum ingeniorum similitudinis congregantisque se et in studium par et in emolumentum etc.* In merovingischer Schrift ist nämlich *tr* einem *q* ganz ähnlich, und da das *a*, zumal nach einem *r* oder *s*, häufig nur durch ein Häkchen oben am ersten Buchstaben des folgenden

T e Brutianis castris et ex Italia — proscripti confluebant. Hier lag doch die Verbindung „*ad quem et e Brutianis c.*“ so nahe, dass wir ihm einen hohen Grad von Unwissenheit beilegen würden, wenn wir annähmen, dass er das nicht gesehen hätte.

20) Vgl. Fechter S. 66.

21) Kritz Prolegg. p. LXXVII.

22) Kritz l. c. p. CVII sq. Haase, Praef. p. III.

23) Im Codex stand wohl *ingeniorum* ausgeschrieben, da auch die Amerbachische Abschrift das Wort so gibt.

Wortes bezeichnet wurde, so dürfen wir uns nicht wundern, dass es bei den verblassten Zügen der Handschrift von Burer sowohl wie dem ersten Abschreiber übersehen worden ist. Einen ähnlichen Fall werde ich weiter unten anführen. Ebenso konnte die Silbe *is* mit *es* auf's leichteste vertauscht werden. — Beiläufig sei noch bemerkt, dass in § 6 die Conjectur von Acidalius *matureque* statt *naturaque*, die auch Kritz aufgenommen hat, entschieden falsch ist; denn nachdem Velleius vorher bemerkt hat, dass gerade die grössten Talente in jeder Kunstgattung innerhalb des kurzen Zeitraums eines *Seculum* geblüht haben, will er sodann untersuchen, woher es kommt, dass jede einzelne Kunst nur eine verhältnissmässig kurze Zeit in ihrer Vollendung bestanden habe; keinesweges will und kann er aber behaupten, dass jene Vollkommenheit schnell erreicht sei.

1, 9, 2: *Quibus Rhodii quoque — prouiores regis partibus fuisse visi sunt.* Ed. pr. Statt *quibus* ist die völlig sichere Emendation des Editor Basil. *quin*, da der Freund Rhenan's das Zeichen für *ui* leicht für ein *b* ansehen konnte.

1, 16, 2: *Quis enim abunde mirari potest, quod eminentissima cuiusque professionis ingenia in eandem formam et in idem artati temporis congruens spatium et quemadmodum clausa capso alioque septo diversi generis animalia nihilominus separata alienis in unum quoque corpus congregantur, ita cuiusque clari operis capacia ingenia in similitudinem et temporum et profectuum semetipsa ab aliis separaverunt.* Ed. pr. In dieser Periode haben besonders drei Worte Anstoss erregt: *congruens*, *quoque*, in *similitudinem*. Von den vielen Emendationen, die hier vorgeschlagen sind, wird es ausreichen, die von Kritz und Haase aufgenommenen als unzweckmässig nachzuweisen, um dann die Heilung des Verderbnisses auf einem anderen Wege zu versuchen. — Mag die Stelle verdorben sein oder nicht, der Sinn ist unzweifelhaft folgender: „in jeder Kunstgattung treffen gerade die vorzüglichsten Köpfe in einem kurzen Zeitraume zusammen; so fällt die Blüthe der Tragoedie, Komoedie, Philosophie, Redekunst u. s. w. in einen gleich kurzen Zeitraum.“ Hieraus erhellt deutlich genug, dass die Conjectur von Heinsius *congruere*, die Ruhnken und Kritz (Haase *congruerunt*) aufgenommen haben, etwas Unrichtiges hineinbringt. Denn nicht in ein und demselben kurzen Zeitraum haben die grössten Tragiker, die bedeutendsten Dichter der älteren und neueren Komoedie, die berühmtesten Philosophen und Redner geblüht, sondern ihre Blüthe füllt einen gleich kurzen Zeitraum aus, wie die Sache selbst schon ausweist. Ebenso wenig gefällt mir die gleichfalls von den neueren Herausgebern recipirte Conjectur von Heinsius *quaeque* für *quoque* wegen der Unbestimmtheit des Gedankens. Der Sinn wäre dann doch folgender: „wie sich Thiere von verschiedener Art, die in demselben Verhältnis eingeschlossen sind, von den fremdartigen trennen und sich jedesmal in eine Gemeinschaft vereinigen.“²⁴⁾ Wer sollte nicht vielmehr erwarten, dass Velleius angedeutet habe, die Thiere hätten sich jedesmal zu denen ihrer Gattung gesellt? Was endlich die Emendation Ruhnken's in *similitudine* anbetrifft, so ist sie aus derselben irrthümlichen Auffassung dieser Stelle geflossen wie schon oben *congruere*.²⁵⁾ Vielmehr halte ich dafür, dass bis auf zwei

24) Vgl. Haase bei Reisig, *Lat. Spr. Ann.* 362. S. 350.

25) *Sensus totius loci hic est: summi quique in qualibet arte viri una eademque tametsi paucorum annorum spatio divisa aetate vixerunt et doctrinae studia ad eundem modum coluerunt, Sophocles, Aristophanes, Plato, Isocrates etc. Verum ut si diversi generis animalia, pavones anseres gallinas, eodem septo claudas, pavones se iungant pavonibus, separent se ab anseribus, ita fidem viri excellentes, quanquam eadem aetate vixerunt et pari studio bonas artes illustrarunt, tamen se in diversa corpora separarunt, ut alii essent tragici, alii comici, alii philosophi, alii oratores.* Ruhnken.

Worte der überlieferte Text unverdorben ist; man darf nämlich nur statt *unum quoque* schreiben *suum quodque*, so sind die übrigen Schwierigkeiten leicht zu heben. Einerseits nämlich unterscheidet sich *s* in der merovingischen Schrift kaum von einem gewöhnlichen Grundstrich, und andererseits ist es nicht unwahrscheinlich, dass der Freund Rhenan's das *d* wegen des darauf folgenden Zeichens für *que*, welches jenem ganz ähnlich ist, übersehen hat. Der Gedankengang ist nunmehr folgender: „Denn wer vermag sich genug zu wundern, dass die ausgezeichnetsten Talente in jeder Kunst nach denselben Redegattungen hin und in gleich kurze Zeiträume (auseinandergeschieden sind), und zwar wie Thiere verschiedener Art, die in ein Behältniss eingeschlossen sind, sich von einander trennen und jegliches zu seiner Art sich gesellt,²⁶⁾ so auch die vorzüglichsten Köpfe in jeder Gattung der Wissenschaften in ähnlich lange Zeiträume und nach der Aehnlichkeit ihrer Erzeugnisse hin auseinander gegangen sind.“ Es haben sich somit während eines kurzen Zeitraumes die Tragiker, während eines andern, aber gleich kurzen Zeitraumes die Komiker der älteren Schule u. s. w. zusammengefunden. In congruens liegt kein Bedenken mehr, da der Sinn ist: *ingenia separaverunt se in eandem formam* (i. e. *artium genus*) et in idem *artati temporis spatium, quod congruit in omnibus artibus*. Durch die Einschlebung des Gleichnisses ist freilich eine grosse Schwerfälligkeit im Satzbau hervorgerufen worden; aber da das Subject sowohl wie die adverbialen Bestimmungen nur in etwas veränderter Form, welche jedoch der erst gewählten ziemlich genau entspricht, nach dem Gleichnis wiederholt sind, so wird der zu Grunde liegende Gedanke keineswegs verdunkelt, sondern vielmehr in ein helleres Licht gesetzt. — Die Praeposition in *c. Acc.* zeigt die Richtung an, wohin die ausgezeichnetsten Talente auseinander gegangen sind.²⁷⁾ Ueber den Gebrauch der Partikel *et* „und zwar“ vgl. Kritze zu 2, 7, 6.

1, 16, 3: *Una (neque multorum annorum spatio divisa aetas) priscam illam et veterem sub Cratino Aristophane et Eupolide comoediam (illustravit); ac novam comicam Menandrus aequalesque eius aetatis magis quam operis Philemo ac Diphilus et invenere intra paucissimos annos neque imitanda reliquere.* Ed. pr. Eine fast verzweifelte Stelle, weniger in Bezug auf den Sinn als auf die Form! Denn was soll man mit dem völlig unverständlichen *comicam* anfangen! Offenbar ist die von Gruner vorgeschlagene und auch von Kritze recipirte Emendation *comoediam* nur ein Nothbehelf; ebenso entschliesse ich mich schwer dazu, das Wort, weil es so unbequem ist, ganz auszulassen²⁸⁾; denn es ist unerklärlich, wie auch ein flüchtiger oder unwissender Abschreiber auf diese Wortform kommen konnte. Ich wage daher auch meinerseits einen Vorschlag zur Abhülfe zu machen, indem ich ein Wort substituirt, das in den Zügen kaum von *comicam* unterschieden wäre, aber eine andere Bedeutung verlangte, als es jetzt bei den römischen Schriftstellern hat. — Betrachten wir nämlich den Gedankenzusammenhang, so will Velleius im zweiten Gliede unzweifelhaft sagen: eine neue Gattung, eine neue Manier erfanden Menander u. s. w. Denn weil er im Vorhergehenden „*priscam illam et veterem comoediam*“ die alte Komödie so bestimmt bezeichnet hat, scheint mir das Fehlen des Pronomens im zweiten Glied darauf hinzudeuten, dass er nicht

26) Ein ähnliches Gleichnis finden wir bei Cic. *Att. 7, 7, 7* „*Quid ergo — acturus es?*“ *Idem quod pecudes, quae dispulsae sui generis sequuntur greges.*

27) Vgl. 1, 18, 1. *corpora gentis illius separata — in alias civitates.* Der Gegensatz wird deutlich durch 1, 17, 5: *congregantes se et in studium par et in emolumentum.*

28) Haase hat das Wort in Klammern geschlossen.

fortfuhr: „und die neue (*την νέαν*) erfanden u. s. w. Ist also der Gedankenzusammenhang so, wie ich ihn eben ausgesprochen habe, so fragt es sich, ob die Worte „neue Manier, Gattung“ den Unterschied von der alten Komoedie in Bezug auf den Stoff oder die sprachliche Form bezeichnen sollen. Die alten Kritiker aber sowohl als die neuern haben vorzugsweise einen besondern Nachdruck darauf gelegt, dass die Sprache der jüngern Komiker sich wesentlich von der älteren unterschiede.²⁹⁾ Die Manier der Bearbeitung aber in Rücksicht auf Ausdruck und Elocution wird bezeichnet durch *filum orationis*.³⁰⁾ Wie den älteren Komikern ein *uberius*, so würde den jüngeren ein *tenue filum orationis* mit Recht zugeschrieben werden können. Ich glaube nun, dass Velleius nach der Analogie dieses Ausdrucks einen neuen gebildet und hier *novam tomicem* geschrieben hat. Obwohl mir nicht unbekannt ist, dass die tropische Bedeutung von *filum* sich nur von dem Bilde eines Gewebes aus erklären lässt, *tomix* dagegen einen schon gedrehten Faden bedeutet, so scheint es mir doch unbedenklich, da die Sprache des Velleius an allerlei Sonderbarkeiten und poetischen Lizenzen reich ist, ihm auch einen solchen Ausdruck zuzuweisen. — Die Worte *aequalesque eius aetatis magis quam operis* ferner sind durchaus unverdächtig. Da Haase jedoch es sonderbar fand, dass Velleius die Komiker der neuen Schule mit einander verglichen haben sollte, während er es bei den Tragikern unterlassen, über welche ein Urtheil des Schriftstellers weit eher zu erwarten gewesen wäre, so hat er *non* vor *magis* eingeschoben. Allein abgesehen davon, dass auch durch diese Conjectur der Sinn von *et — et*, welchen Kritz verlangt, keineswegs hineingelegt wird und auch in „*non magis quam*“ eine Kritik enthalten wäre, so ist auch der hierdurch gewonnene Gedanke im vorhergehenden Paragraph schon hinreichend auseinandergesetzt worden, und man thäte meines Erachtens Unrecht, dem Schriftsteller zu den schon an sich zahlreichen Wiederholungen desselben Gedankens noch eine neue ohne Noth aufzubürden. Velleius ist bekanntlich kein Schriftsteller, der mit Umsicht und gereiftem Urtheil immer gerade das Wichtigste hervorhebt. Wieviel mehr muss man sich wundern, dass er zwar die römischen Dichter und Redner in den Bereich seiner Kritik zieht, über die Geschichtsschreiber aber, so nahe ihm das auch gelegen hätte, fast ganz geschwiegen hat?³¹⁾ Uebrigens stimmt, wenn wir die überlieferte Lesart beibehalten, das Urtheil Quintilian's³²⁾ mit dem unseres Schriftstellers überein, indem er sagt:

29) Anonymus de com. p. XXXII (Meineke, hist. crit. com. gr. p. 440): *ἡ μὲν νέα τὸ σαφέστερον ἔχει τῆ νέᾳ κεκορημένη? Αἰθίδι, ἡ δὲ παλαιὰ τὸ δεινὸν καὶ ὑψηλὸν τοῦ λέγειν, ἐνίοτε δὲ ἐπιτηδεύει καὶ λέξεις τινας.* Damit stimmen die offenbar auf die neuere Komoedie sich beziehenden Aussprüche Cicero's Or. 20, 67: *apud quos (comicos poetas), nisi quod versiculi sunt, nihil est aliud quotidiani dissimile sermonis*, und des Horaz, Sat. 1, 4, 45 ff.

*Idcirco quidam, comoedia necne poema
Esset, quaesivere, quod acer spiritus ac vis
Nec verbis nec rebus inest, nisi quod pede certo
Differt sermoni, sermo merus.*

Meineke l. c. sagt: „Poetici coloris et figuratae dictionis, quam superioris aetatis poetarum fere propriam dicas, vix ullum usquam vestigium. — Recte igitur illis simplex et perspicuum dicendi genus attribuit Anonymus. Novorum et audacius formatorum verborum adeo nihil reperias, ut ferax illud et foecundum graecorum poetarum ingenium ad exilem quandam et ieiunam tenuitatem exaruisse videtur.“ Endlich Bernhardt, Grundr. d. gr. Litt. 2, S. 1010 (1. Aufl.): „Der Ton war zahm und friedfertig; aber weit empfindlicher berührt uns die einfarbige, gleichfalls auf ein kleines Register herabgestimmte Sprache, welche nicht über die Konversation und die Einfachheit des gemeinen Lebens sich erhebt, woher sie mancherlei schlechte, sogar fehlerhafte Formen, plebejische Wörter von unreiner Herkunft und einen dürftigen, fast unwandelbaren Satzbau mit abgebrochenen, locker verknüpften Gliedern gestattet.“

30) Seyffert, Palaestr. Cic. V, 2, 19, womit zu vergleichen dessen ausführliche Erörterung darüber Cic. Lael. 7, 25. S. 165.

31) Vgl. 1, 17, 2, 2, 9, 5, 6.

32) Institut. orat. 10, 1, 72.

„habent alii quoque Comici, si cum venia legantur, quaedam quae possis decerpere; et praecipue Philemon, qui ut pravis sui temporis iudiciis Menandro saepe praelatus est, ita consensu tamen omnium meruit credi secundus.“ — Es bleiben endlich die schwierigen Worte *neque imitanda reliquere*. Der Sinn derselben ist auf den ersten Blick nicht recht klar. Was zunächst die von Acidalius vorgeschlagene und von Kritz und Haase aufgenommene Conjectur *imitandam* anbetrifft, so werden wir dadurch in Nichts gefördert. Denn wenn Kritz sagt, *non imitandam* sei soviel als *inimitabilem*, so ist darauf zu erwidern, dass eine *Litotes* in den Worten des Textes nicht enthalten ist, da es dann vielmehr *ac non imitandam* heißen müsste. Ferner aber liegt es auch auf der Hand, dass alles nachgeahmt werden kann, mag es gut oder schlecht sein. Mir scheint es, dass, wenn Velleius das Wort *imitari* überhaupt gebraucht hat, er demselben einen eigenthümlich prägnanten Begriff untergelegt haben muss. Mit Beibehaltung des überlieferten Textes *neque imitanda reliquere* würde ich dann so erklären: „eine neue Manier der Komödie erfanden Menander und seine Zeitgenossen, die zugleich das ganze Gebiet so vollständig erschöpften, dass sie nichts durch Nachahmung neu zu Erfindendes übrig liessen.“ Es stünde also *imitanda* für *imitando invenienda*. Im Neutrum Pluralis könnte dann kein Bedenken mehr liegen.

1, 2, 1 (2 H.): *Cum Lacedaemonii gravi bello Atticos premerent respondissetque Pythius, quorum dux ab hoste esset occisus, eos futuros superiores, (Codrus) deposita veste regiam pastorem cultum induit immixtusque castris hostium de industria imprudenter rixam inciens interemptus est.* So der Codex nach Burer. Acidalius versetzte *imprudenter* vor *interemptus est*, was Ruhnken gebilligt hat. Andere, wie Kritz, haben, um *imprudenter* leichter mit *interemptus est* verbinden zu können, *de industria* mit dem Vorhergehenden verknüpfen zu müssen gemeint. Das ist aber unmöglich: denn wie hätte Jemand auf den sonderbaren Einfall kommen sollen, dass Codrus in solcher Verkleidung aus Zufall ins Lager der Feinde gerathen sei! Auch dadurch, dass man mit Kritz und Haase *rixam inciens* in Kommata einschliesst, wird den Schwierigkeiten nicht abgeholfen, da selbst bei Velleius ein zweites Beispiel von einer derartig confusen Wortstellung kaum aufgefunden werden dürfte. Dass der Codex hier durch einen Fleck beschädigt war, sieht man aus dem Wort *inciens*. Wenn nun die Lücke durch *inciens* mit *Rhenan* ausgefüllt wird, muss dann meines Erachtens der Text so hergestellt werden: *immixtusque castris hostium de industria in imprudentes rixam inciens interemptus est.* — Der Schreiber der Handschrift konnte das Wörtchen in leicht wegen des folgenden *imprudentes* auslassen. Ob Velleius *inciens* geschrieben oder ein anderes Wort gewählt hat, lasse ich dahin gestellt sein; denn da nothwendig der Sinn ist „Streit beginnen“, so sollte man vielmehr *intendens* oder ein ähnliches Wort erwarten. Die bei Livius (10, 6, 3, 27, 6, 2) vorkommende Verbindung von *certamen inciere* mit *inter* lässt sich natürlich nicht vergleichen; aber selbst die Stelle, wo derselbe Ausdruck mit dem Dativ verbunden wird, kann nicht zur Vergleichung herangezogen werden. Cato sagt nämlich in der Vertheidigung des Oppischen Gesetzes (Liv. 34, 4, 15): *vultis hoc certamen uxoris vestris inciere, Quirites, ut divites id habere velint, quod nulla alia possit; pauperes ne ob hoc ipsum contemnantur, supra vires se extendant?* Nur so viel geht aus der von Velleius gewählten Wortstellung mit Sicherheit hervor, dass in *imprudenter* ein Adjectivum steckt.³³

2, 8, 2. *Nam census Metellorum patruelium, non germanorum fratrum fuit.* Ed. pr. Die sichere Verbesserung des Edit. Basil. für *census* ist *censura*; doch ist hier keineswegs

33) Velleius empfiehlt es sich mehr zu schreiben: *imprudentes in rixam conciens*

die Verderbung aus einem falschen Verständniss des Compendium zu erklären, wie Kritz meint, sondern nachdem der Abschreiber das a übersehen hatte (vgl. 1, 17, 5), konnten die Züge nur census gelesen werden.

Da r und s ferner sehr oft nur einem blossen Grundstrich glichen, so lag die Vertauschung mit i und l nahe; so finden wir 2, 4, 1: ex alia Amerb., während Asia die richtige Emendation Rhenan's ist. 2, 86, 2 (3 H.): solium R. A. für das von Puteanus hergestellte Solum. 2, 39, 3: parem R. A. für parens, was Lipsius in den Text gesetzt hat. Endlich erklärt es sich auch, dass s leicht vor r oder n, v etc. von dem Abschreiber übersehen werden konnte, z. B. 1, 11, 1: adsunt regni insignibus R. A., wozu Burer bemerkt: mihi videtur adsumtis regni insignibus legendum esse, d. h. die Züge des Codex schienen ihm diese Lesart darzubieten. Vgl. noch unten zu 1, 8, 5. 2, 50, 4). — Eine besonders sorgfältige Beobachtung erfordert der Buchstabe t, dessen Formen durch die Einwirkung des vorhergehenden oder folgenden Buchstabens höchst manigfaltig sind. Doch die einzelnen Fälle zu gruppieren, ist mir wegen der beschränkten Zeit nicht möglich gewesen.

Dass in der alten Handschrift sonderlich viel Spuren von der compendiarischen Schreibart sich gefunden haben, muss ich nach dem Vorausgeschickten leugnen.³⁴⁾ Das Einzige, was dafür sprechen könnte, ist eine Aeusserung Burers zu 2, 35, 2, wo in der Editio princeps steht: (Cato) homo virtuti (Virtuti Ruhnk. H.) simillimus et per omnia ingenio diis quam hominibus propior. Dazu bemerkt Burer: „Exempl. vet. habet: non virtuti simillimus. Sed (ut sunt varia chirographorum genera) suspicor librarium homo sic hō scriptum pro non aspexisse.“ Fechter (S. 70) hat Burer's Worte nicht richtig verstanden, wenn er sagt, unter jenem librarius sei der mit der Abschrift beauftragte Freund Rhenan's zu verstehen; vielmehr ergibt sich aus dem von Burer beobachteten Sprachgebrauch, dass er damit den Schreiber des Codex selbst hat bezeichnen wollen.³⁵⁾ Ob jedoch schon vor dem sechsten Jahrhundert die Schreibart hō für homo üblich gewesen ist, weiss ich nicht; es ist aber auch ganz unnöthig dies hier anzunehmen, da non einen durchaus richtigen Sinn gibt. Schon Kreyszig (p. XXX) hat non beibehalten und dann, wie es der Zusammenhang erfordert, das folgende et in sed geändert. Diese Emendation wird nun bestätigt durch die Amerbachische Abschrift, in welcher sowohl non wie sed sich findet (Fechter S. 21).³⁶⁾ Es steht demnach non in der seltenern Bedeutung „nicht nur“. Dem Sinn und der Form nach dieser Stelle ganz entsprechend ist Cic. p. Marc. 3, 8: haec qui facit, non ego eum cum summis viris comparo, sed simillimum deo iudico. Ausser dieser schon von Ruhnken und Kreyszig angeführten Stelle vgl. Hand, Tursell. IV. p. 299. Tischer zu Cic. Tusc. 5, 6, 15. Goerenz zu Cic. Acad. 2, 23, 78. In derselben Weise ist bei Velleius 2, 22, 1 die Partikel nec aufzulösen.

Um schliesslich zu zeigen, wie vorsichtig man in der Kritik des Velleius verfahren muss, lasse ich die Behandlung einiger Stellen aus dem ersten Buche folgen, welche man bisher irriger Weise für verdorben angesehen hat, sowie einiger andern, wo der Text auf eine gelindere Art, als man bisher versucht hat, wieder hergestellt werden kann.

34) Vgl. auch Haase, Praef. p. V.

35) Vgl. Burer zu 2, 129, 1. Jenen Freund Rhenan's nennt er z. B. 2, 54, 3: scriba posterior.

36) In der Handschrift stand wohl set, wie 2, 4, 1: set a M. Aquilio. Ueber diese Schreibweise vgl. Fechter S. 16 und 47.

1, 15, 3: Coloni missi Auximum — in Picenum abhinc annos ferme CLXXXVII ante triennium quam Cassius Censor a Lupercali in Palatium versus theatrum facere instituit, cui in demoliendo eximia civitatis severitas et cos. Cepio restitere. So die Ed. pr. In diesem Satze haben die Worte in demoliendo solchen Anstoss erregt, dass man auf die verschiedensten Arten an ihnen herumgebessert hat, dem ersten Anschein nach allerdings mit Recht; denn nicht beim Niederreißen des Theaters durch den Censor Cassius, sondern als er dasselbe erbaute, widersetzten sich die strenggesinnten Bürger. Kritz und Haase haben daher die Emendation von Riguez „in eo moliendo“ aufgenommen. Vergleichen wir nun, um ein sicheres Urtheil über diese Emendation zu erhalten, die andern Zeugnisse über dieses Ereigniss. Liv. Epit. XLVIII: Cum locatum a censoribus theatrum exstrueretur, P. Cornelio Nasica auctore tanquam inutile et nociturum publicis moribus ex senatus consulto destructum est, womit im Wesentlichen übereinstimmt Valer. Max. 2, 4, 2. Bei Appian B. C. 1, 28. heist es: τῷ δ' αὐτῷ χρόνῳ (der lex Thoria) Σανίων ἕνατος καθείλε τὸ θέατρον, οὗ Λούκιος Κάσσιος ἤρχετο. Soweit stimmen, von allem andern einstweilen abgesehen, die Berichte der drei zuletzt erwähnten Schriftsteller überein, dass der Bau des Theaters schon begonnen war, als der Senat Einspruch erhob und den Bau wieder abreißen liess. Wie undeutlich würde sich nun Velleius ausdrücken, wenn er wirklich in eo moliendo oder id emolienti (Ruhnk.) geschrieben hätte! denn über das Resultat des Widerstandes der civitas blieben wir ganz im Dunkeln. Behalten wir dagegen die überlieferte Lesart in demoliendo bei, so stimmt die Erzählung des Velleius auf's trefflichste mit den übrigen Zeugnissen überein. Beachten wir nämlich den Gebrauch von in bei den Verbis des Nützens und Schadens, wie wir ihn bei Cicero und Caesar finden, so werden wir hier nur eine analoge Ausdrucksweise erkennen. Cic. Off. 1, 9, 28: nam alterum iustitiae genus assequuntur, in inferenda ne cui noceant iniuria. ib. 1, 22, 76: nec plus Africanus — in excidenda Numantia reipublicae profuit, quam —. Caes. B. G. 5, 19, 3: relinquebatur, ut — tantum in agris vastandis incendiisque faciendis hostibus noceretur, quantum —.³⁷⁾ Aber auch in anderen Verbindungen gibt in das allgemeine Object an, an dem ein besonderes Factum zur Erscheinung kommt, wofür Seyffert Beweisstellen zu Cic. Lael. 19, 68 gesammelt hat. Es zeigte sich also auch hier der Widerstand der Bürgerschaft darin, dass sie das Theater wieder niederreißen liess. (Aus gleichem Grunde möchte ich auch in beibehalten wissen 2, 25, 4: Sulla — aquas salubritate in medendisque corporibus nobilis agrosque omnis addixit deae, indem es hier durch Burer ausdrücklich bezeugt ist, während es in der Ed. pr. und bei Amerbach fehlt.) — Auch die übrigen Worte des Textes leiden noch an Schwierigkeiten, über die wir durch die bisher versuchten Emendationen keineswegs hinauskommen. Kritz und Haase haben nach dem Vorschlage Burmann's zunächst die Zahl CLXXXVII in CLXXXV verändert und mit Aldus Consul Scipio statt Cos. Cepio in den Text gesetzt. Zur Abänderung der überlieferten Zahl sind sie veranlasst worden durch die Fasti consulares, welche die Censur des M. Valerius Messalla und C. Cassius Longinus in das J. 154 v. Chr. (599 d. St.) setzen. Aus der Epitome des Livius ergibt sich aber mit Sicherheit, dass das erwähnte Factum, das Niederreißen des Theaters durch Senatsbeschluss, in's Jahr 151 (602 d. St.) fällt; wenn wir also eine Aenderung der Zahl vornehmen, so läge die in CLXXXIII viel näher, zumal das Zeichen für V in merovingischer Schrift sich nur durch ein Häkchen oben von einem einfachen Grundstrich unterscheidet; 782 — (602 — 3) = 183.³⁸⁾ Möglich wäre es immerhin, dass den beiden Censoren ihre potestas ad sarta tecta exigenda et ad opera quae locaverant probanda (Lange, Röm. Alterth. I. S. 577. 590) prorogirt

37) Vgl. Hand, Tursell. III. p. 286.

38) Dass Kritz' Behauptung, Velleius lege die Catonianische Aera zu Grunde, irrig ist, ergibt sich bestimmt aus 2, 2, 2.

worden wäre. Ob ferner die Emendation Consul Scipio sicher ist, unterliegt für mich noch einigem Zweifel. P. Cornelius Scipio Nasica war zum zweiten Mal Consul im J. 598, hätte also von Velleius durch *consularis* bezeichnet werden sollen, was auch Schegk in den Text aufgenommen wissen wollte; und in der That stünde dem nichts im Wege, wie ja auch Kritz und Haase 2, 12, 2 Aurelium Cos. in *consularem* verändert haben. Die letzteren haben aber hier auf Appian's Autorität hin Consul beibehalten, obschon diese bei näherer Betrachtung für uns gar keine Bedeutung haben kann. Appian nämlich setzt das Consulat des Scipio in die Zeit der lex Thoria, welche er, wie es mir scheint, 15 Jahre nach dem Tode des C. Gracchus gegeben werden lässt. Aber mag man auch den verderbenen Text des Appian auffassen wie man wolle, und die lex Thoria auf das Jahr 118 zurückverlegen, so bleibt immer ein großer Anachronismus.³⁹⁾ Hat Appian aber wirklich das Jahr 106 im Sinne gehabt, so beruht seine Angabe *Σαντων εναιος αυθεις το θεαγον* auf einer Verwechslung mit dem Consul dieses Jahres Q. Servilius Caepio. Wenn demnach Appian und Velleius aus derselben Quelle geschöpft haben, so können wir an dieser Stelle die Ueberlieferung Consul Cepio unangetastet lassen. Bei der Eile, mit welcher Velleius sein Werk überallher zusammen compilirte, wird ihm auch dieser historische Schnitzer, wie mancher andere, nicht hoch anzurechnen sein.

1, 8, 5: *Id gessit Romulus adiutus legionibus Latini avi sui; libenter enim his, qui ita prodiderunt, accesserim, cum aliter firmare urbem novam tam vicinis Veientibus aliisque Etruscis ac Sabinis cum imbelli et pastorali manu vix potuerit, quamquam iam asylo facto inter duos lucos auxit.* Ed. pr. Lipsius hat hier zunächst mit Recht Latini in Latinis verändert; denn obwohl die Sagen über die Abstammung des Romulus höchst manigfaltig sind (vgl. die Nachweisungen bei Schwegler, Röm. Gesch. I. S. 400 ff.), so ist doch hier die Annahme, als habe Velleius übereinstimmend mit der Angabe eines Ungenannten bei Dionysius 1, 72 Romulus für den Enkel des Latinus gehalten, durchaus unstatthaft, da er im Vorhergehenden sagt: Romulus Martis filius ultus iniurias avi Romam urbem — condidit. Somit liegt auch dieser Erzählung augenscheinlich die gewöhnliche römische Tradition zu Grunde. Auch ist die Auslassung des s aus dem oben Bemerkten leicht zu erklären. Weniger einverstanden kann ich mich mit der Emendation von Heinsius erklären, der statt *quamquam iam* setzen zu müssen meinte: *quamquam eam*. Die meisten Herausgeber sind dessen Beispiel gefolgt. Allein abgesehen davon, dass die Vertauschung von e und i, wenn a oder t darauf folgt, wenig Wahrscheinlichkeit hat, so bedarf es auch nicht einmal einer Verbesserung, da der überlieferte Text einen eben so guten Sinn darbietet. Da Sallust (*histor. fragm. I, 19, 6* ed. Gerl.) nämlich das Verbum *augere* auch intransitiv gebraucht hat in der Bedeutung „wachsen, zunehmen“, und da bekannt ist, dass Velleius den Sprachgebrauch jenes öfter nachgeahmt hat, so dürfen wir hier dem *auxit* eine gleiche Bedeutung unterlegen. Darum setze ich nach *potuerit* ein Semikolon und interpretire dann: „indessen bald wuchs sie (die neue Stadt) durch die Anlegung des Asyls zwischen den beiden Hainen.“ Der Wechsel des Subjects ist bei Velleius nicht befremdlich, vgl. Kritz zu 1, 13, 3.

1, 16, 3: *Una — aetas per divini spiritus viros Aeschylum Sophoclem Euripidem illustravit tragoedias, una priscam illam et veterem sub Cratino Aristophane et Eupolide comoediam.* Ed. pr. Alle neueren Herausgeber haben Burmann's Conjectur „tragoediam“ aufgenommen, da hier Velleius augenscheinlich nicht von einzelnen Stücken redet, sondern die ganze Gattung bezeichnen will. Jedoch auch Quintilian *Instit. 10, 1, 65* hat den Plural „tragoediae“ als Gattungsnamen gewählt. Nachdem er nämlich auseinandergesetzt, *quid vitiosi quid*

39) Fälschlich gibt auch Appian dem Cassius das Praenomen Lucius.

landabile sit in comoedia antiqua, fährt er so fort: „plures eius auctores; — tragoedias primus in lucem Aeschylus protulit.“ Diese Stelle entspricht der unsrigen auf's genaueste, zumal Quintilian fast denselben Verbalausdruck gebraucht hat; dass aber auch hier die ganze Gattung gemeint ist, ergibt sich aus § 67: *sed longe clarius hoc opus illustrarunt Sophocles atque Euripides*. Damit vergleiche man noch Vell. 2, 9, 3: *Clara etiam — fuere ingenia — in tragoediis Pacuvi atque Acci*. Endlich hat Haase meiner Meinung nach Recht daran gethan Sophoclen und Euripiden auf Grund der Amerbachischen Abschrift zu schreiben (Fechter S. 15).

1, 17, 2: *Historicos et ut Livium quoque priorum aetati astruas, praeter Catonem et quosdam veteres et obscuros minus octoginta annis circumdatum aevum tulit*. Ed. pr. Burer bemerkt zu dieser Stelle „*alias ut et*“, d. h. ich vermüthe als das Richtige „*ut et*“, während im Codex „*et ut*“ steht; denn durch *alias* leitet er stets eine eigene Conjectur ein. Kritz weist allerdings mit Recht diese Emendation zurück, aber seine Widerlegung ist zu äusserlich und geht auf die eigenthümlichen Bedingungen für die Verbindung von *et* und *quoque* nicht weiter ein. Wo nämlich beide Partikeln⁴⁰⁾ zusammen vorkommen, fehlt jedesmal das erste Glied, was jedoch dem Schreiber sowohl wie dem Leser in Gedanken vorschweben muss. Vgl. Hand. Tursell. II p. 523. Dass hier keine derartige Ergänzung statthaft ist, liegt auf der Hand. Kritz selbst, Orelli, Haase haben die Emendation von Vossius „*etiam*“ für *et* aufgenommen. Obschon aber der dadurch gewonnene Gedanke an und für sich klar ist, so scheint mir doch die Beschaffenheit der Handschrift eine solche Aenderung zu verbieten, indem diese auf der Annahme beruhen würde, dass „*et*“ hier nach dem Compendium geschrieben gewesen wäre. Auch bedarf es derselben nicht; vielmehr muss man nur der Partikel *et* die Bedeutung „und zwar“ beilegen (wie oben 1, 16, 2), um jede Schwierigkeit zu heben. Der Sinn der Stelle ist demnach folgender: „die römischen Historiker schliesst ein Zeitraum von weniger als 80 Jahren ein, und zwar (erhält man einen solchen Zeitraum) wenn man Cato und einige alte, wenig bekannte Historiographen ausschliesst und den Livius noch zu den Schriftstellern der früheren Zeit hinzurechnet.“ Velleius scheint also das Zeitalter der römischen Historiker mit Ausschliessung der Annalisten zu rechnen vom Jahre 696 d. St., dem Beginn von Caesar's Gallischem Kriege, bis 771 dem Todesjahr des Livius.

1, 12, 1: *Universa deinde, ut praediximus,⁴¹⁾ instincta in bellum Achaia, cum pars magna eiusdem Metelli Macedonici virtute armisque tracta erat, maxime Corinthiis in arma cum gravibus etiam in Romanos contumeliis instigantibus, destinatus ei bello gerendo consul Mummius*. Ed. pr. Nach dem Vorschlage von Aldus Nepos haben alle folgenden Herausgeber dessen Emendationen *cuius* für *cum* und *tracta* für *tracta* aufgenommen. So einfach dieselben aber beim ersten Anblick erscheinen, so widerstreitet doch die erstere durchaus den Gesetzen der Logik wie der Geschichte. Denn wie kann jemand sagen: ganz Griechenland war zum Kriege aufgereizt, von dem schon ein grosser Theil durch die Waffen des Metellus unterworfen war! Ebenso wenig scheint mir die Conjectur *tracta* durch den Zusammenhang geboten zu sein, da sich auch *tracta* ohne Zwang erklären lässt. Vergleichen wir nämlich Stellen bei Livius, wie 35, 50: „*trahentibus ad Antiochum quibusdam spe largitionum venalem pretio multitudinem*“ und 42, 44: „*aliis ad regem trahentibus civitatem, aliis ad Romanos*“, so liegt die Interpretation: „ein grosser Theil Griechenland's war durch das edle Benehmen⁴²⁾ und die Waffen desselben Metellus (für die Römer) gewonnen“ nahe genug, da hier die Beziehung *ad quem?*

40) Die von Ruhnken citirten Beispiele passen nicht zu unserer Stelle.

41) 1, 11, 2: *Q. Metellus praetor — immani etiam Achaeos rebellare incipientis fudit acie*.

42) Vgl. Paus. VII, 15, 5 (10). Ueber die Bedeutung von *virtus* vgl. Vell. 2, 72, 1. 2.

aus dem Zusammenhang ersichtlich ist. Ungleich kühner ist der Gebrauch von trahere bei Liv. 39,32: „pervicit Appius, ut delecto Fabio fratrem traheret“, wo der Zusammenhang gleichfalls erst die Ortsbestimmung ergibt, nämlich: in suum (consulis) locum. Ich schlage also vor alles unverändert zu lassen und nur zwischen Achaia cum ein ac zu setzen und sodann zu interpretieren: „Ganz Griechenland wurde darauf, wie oben erzählt, zum Kriege angereizt, und als besonders die Corinthier zu der Zeit, wo schon ein grosser Theil durch desselben Metellus edlen Sinn und Waffenglück auf die Seite der Römer gezogen war, sogar unter bitteren Kränkungen gegen die Römer (den Bund) zum Kriege aufstachelten, wurde der Consul Mummius zur Führung dieses Krieges bestimmt.“ Der Indicativus Plusquamperfecti „tracta erat“, welcher hier nicht nur eine in der Vergangenheit vollendete Handlung, sondern auch den dadurch hervorgerufenen Zustand bezeichnet, dürfte in dieser Verbindung keinen Anstoss erregen. Das Einzige, was zu einem Bedenken gegen meine Auffassungsweise Anlass geben könnte, ist die Reihenfolge der geschichtlichen Ereignisse. Bekanntlich sind drei römische Gesandtschaften an die Achaeer geschickt worden, die erste unter L. Aurelius Orestes im J. 147, die dritte von Metellus aus Makedonien 146. Von dieser letzteren sagt Polybius 38, 4, 4: ὄν (τῶν πρέσβειων) οἱ μὲν πολλοὶ διακοφόντες οὐδαμῶς ἀνείχοντο γλευζόντες δὲ τοὺς πρέσβεις μετὰ θορύβου καὶ κραυγῆς ἐξέβαλλον, — ib. 5. πᾶσαι μὲν ἐκοφύζων αὐ πόλεις, πανδημεὶ δὲ καὶ μάλιστα πῶς ἢ τῶν Κορινθίων.⁴³⁾ Dies geschah aber, ehe noch Metellus in Hellas eingerückt war. Vielleicht liegt der Erzählung des Velleius eine Verwechslung zu Grunde mit der Gesandtschaft, welche von dem Vicestrategen Sosikrates nach Megara zum Metellus geschickt und dann bei ihrer Rückkehr des Hochverraths angeklagt wurde. Polyb. 40, 4, 1 ff.

1, 9, 6: (L. Aemilii Pauli triumphus) tantum priores excessit vel magnitudine regis Persei vel specie simulacrorum vel modo pecuniae, ut bis milies centies HS aerario contulerit his, et omnium ante actorum comparationem amplitudine vicerit. Ed. pr. ut bis milies centies sestertium aerario contulerit, his et ante actorum etc. Amerb. Auch dieser Periode, welche an mehr als einer Verderbung zu leiden scheint, wird dadurch auf die einfachste Weise geholfen werden können, dass man ein einziges ausgefallenes Wort restituirt. Mein Vorschlag geht dahin, hinter ut ein cum einzuschieben und mit Amerbach his zu dem folgenden zu ziehen, so dass der Gedankenzusammenhang der ist: „der Triumph des Paulus zeichnete sich dermassen vor den früher gehaltenen aus durch die Wichtigkeit des Königs Perseus, die Kostbarkeit der Bildwerke und die Menge der Schätze, dass, da er 210 Millionen Sestertien in den Staatsschatz niederlegte, er hierdurch (d. h. tantis pecuniis) und durch seine Pracht jede Vergleichung mit den früher gehaltenen Triumphen weit hinter sich zurückgelassen hat.“⁴⁴⁾ In Betreff der gedrechselten Wortstellung, wofür Kritz Prolegg. p. LXXIII ff. hinreichendes Material gesammelt hat, vergleiche man die besonders ähnliche Stelle 1, 18, 1: „una urbs Attica pluribus studiis eloquentiae quam universa Graecia operibusque floruit.“⁴⁵⁾ Haase hatte früher coniect: „modo pecuniae (bis milies — contulerat), ut omnium ante actorum etc.“, was auch Kritz aufgenommen hat. In der neuen Auflage schreibt er einem Vorschlage Mommsen's folgend: „vel modo pecuniae, ut qui bis milies centies aerario contulerit HS, ut omnium etc.“ Darin stimmt er also auch bei, dass man hier hinter ut eine Lücke annehmen muss; doch scheint mir hier das causale ut qui unstatthaft zu sein.

43) Vgl. Halm zu Cic. de imp. Pomp. 5, 11 p. 130. Kortüm, Gesch. Griech. III. S. 327.

44) Vgl. 2, 40, 3: (Pompeius) longe maiorem omni ante se illata pecunia in aerarium, praeterquam a Paulo, ex manubiis intulit.

45) Pluribus annis. Ed. pr. pluribus annis eloquentia Ald. Kritz.